

Schulgesetz**Inhalt**

<i>I. Schulorganisation</i>	5
Einteilung	5
1. Schulen für allgemeine Bildung	6
A. Staatliche und kommunale Kindergärten	7
B. Private Kindergärten	8
C. Die Primarschule	9
D. Kleinklassen (KKL)	10
E. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen	11
F. Die Orientierungsschule	11
G. Die Weiterbildungsschule	12
H. Das Gymnasium	12
I. Die Handelsschule	13
J. Die Diplommittelschule	13
2. Schulen für Berufsbildung	13
3. Die Universität	14
4. Kurse	14
<i>II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schüler</i>	14
Schulpflicht	14
Übertritt, Aufnahmeprüfungen	15
Dispens vom Schulbesuch	15
Ausschluss vom Schulbesuch	16
Auswärtswohnende	16
Vorzeitige Schulentlassung	17
Fürsorge für Anormale	17
Schulbesuch	17
Schuljahr	18
Unterrichtslektionen	18
Unterrichtspläne, Lehrziele	18
Schlussprüfungen	19
Ferien	19
Unterrichtsform	19
Nachhilfestunden, Elitestunden	19
Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte, Zeugnisreurse .	19
Kosten des Schulwesens	20
Religionsunterricht	21
Schulgebet	21

<i>III. Schulbehörden, Schulaufsicht</i>	21
Aufsicht über das Schulwesen	21
Erziehungsrat	22
Inspektionen	23
Zusammensetzung der Inspektionen	23
Aufgaben der Inspektionen	24
Rekursrecht	25
Schulleitung (Rektorat)	25
Schulhausleitung	25
Fachinspektorate	26
Eltern, Angehörige der Schüler	26
 <i>IV. Schulleitungen und Lehrkräfte</i>	 27
Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren	27
1. Allgemeines	27
2. Lehrkräfte	27
3. Aushilfen und Stellvertretungen	28
4. Rektorinnen und Direktoren	28
5. Konrektorinnen und Konrektoren	28
Ordnungen	29
Pflichtstunden	29
Besoldungs- und Dienstverhältnisse	30
Disziplinarwesen	30
Nebenbeschäftigung	30
Rücktritt, Pensionierung	30
Nachgenuss	30
Fürsorge bei Unfall und Krankheit	30
Haftpflicht	30
Zentrale Kasse für Stellvertretungen	31
Reiseentschädigung, Studienbeiträge	31
Urlaub	31
 <i>V. Lehrkräftekonferenzen</i>	 32
Art der Konferenzen	32
Aufgabe der Konferenzen	32
Geschäftsgang, Leitung der Konferenzen	32
Versammlungen der Konferenzen	33
Schulhauskonferenzen	33
Fachkonferenzen	33
 <i>VI. Schulsynode</i>	 34
Synodalvorstand	34
Lehrmittelkommission	35
Synodalversammlungen	35
Geschäftsordnung	36
 <i>VII. Privatschulen</i>	 36
Bedingungen der Bewilligung	36
Aufsicht	37
Privatschulen für Schulpflichtige	37

<i>VIII. Verwaltung</i>	38
Verwaltung	38
Schulhauswartinnen und Schulhauswarte	38
Lokalbenützung	38
 <i>IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge</i>	 38
Körperübung, Schulausflüge	38
Schularztamt	39
Ansteckende Krankheiten	40
Schulzahnklinik	40
Anzeigepflicht	40
Wohlfahrtseinrichtungen	40
Wohlfahrt der bedürftigen Jugend	41
 <i>X. Ausbildungsbeiträge und Schulstipendienfonds</i>	 42
<i>Einführungs- und Übergangsbestimmungen</i>	42

Schulgesetz

Vom 4. April 1929

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst in Ausführung der §§ 12 und 13 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889¹⁾ was folgt:

I. Schulorganisation

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Staates über die Privatschulen.

EINTEILUNG

§ 2.²⁾ Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse:

1. Schulen für allgemeine Bildung
 - a) der Kindergarten
 - b) die Primarschule, 1.–4. Schuljahr
 - c) die Kleinklassen
 - d) die Orientierungsschule, 5.–7. Schuljahr
 - e) die Weiterbildungsschule, 8.–9./10. Schuljahr
 - f) die Gymnasien, 8.–12. Schuljahr
 - g) die Handelsschule, 10.–12. Schuljahr
 - h) die Diplommittelschule, 10.–12. Schuljahr

¹⁾ SG 111.100.

²⁾ § 2: Ziff. 1 aufgehoben durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354); dadurch wurden die Ziff. 2–5 zu Ziff. 1–4; Ziff. 1 (bisher Ziff. 2) lit. a eingefügt durch denselben GRB; dadurch wurden die bisherigen lit. a–g zu lit. b–h; lit. b–h (bisher lit. a–g) in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994). Der GRB (Schulreform, abgedruckt in CG 1988 S. 115) enthält folgende *Übergangsbestimmungen*:

1. Für die Vorbereitung des Vollzugs dieser Änderung setzt der Regierungsrat eine Projektleitung ein.
2. Die Projektleitung beachtet die Mitwirkungsrechte der Lehrerschaft, indem sie die Konferenzen im Sinne von § 114 des Schulgesetzes bezieht, wobei auch Arbeitsgruppen aus Konferenzen gebildet werden können.
3. Die Stundentafel der Orientierungsschule und der Weiterbildungsschule gilt als Richtlinie für die Einführungsphase.

Die Primarschulabgänger und -abgängerinnen treten zu Beginn des sechsten Schuljahres, das dem Eintritt der Rechtskraft folgt, in die Orientierungsschule über (GRB vom 13. 6. 1990, KtBl 1990 I 737).

Die Rechtskraft ist am 5. 12. 1988 eingetreten; somit werden zu Beginn des Schuljahres 1994/95 die ersten Schülerinnen und Schüler in die neue Orientierungsschule übertreten.

Diese Übergangsregelung bezieht sich auf folgende Bestimmungen des Schulgesetzes: §§ 2 Ziff. 2, 20 Abs. 1, 21, 23–25, 29–43, 72, 82, 88 Abs. 4, 91, 98a Abs. 1, 3 und 7.

2. Schulen für Berufsbildung, für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der reifen Jugend und der Erwachsenen, umfassend:
 - a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 9. Schuljahr an;
 - b) die Berufs- und Frauenfachschule, vom 9. Schuljahr an;
 - c) das Lehrerseminar³⁾ mit der Übungsschule und sonstige Einrichtungen für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer;
 - d) Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.
3. Die Universität mit den ihr angegliederten Sammlungen für wissenschaftliche Ausbildung und Forschung.
4. Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen:
 - a) selbständige Kurse u. a., handelswissenschaftliche Kurse, populäre Kurse und Vorträge.
 - b) Kurse, die von den Fachschulen oder von der Universität für Angehörige bestimmter Berufe oder für weitere Kreise vorübergehend oder dauernd eingerichtet werden (Volkshochschulkurse u. a.).

§ 3. Der Unterricht in öffentlichen Erziehungsanstalten, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der Aufsicht der Erziehungsbehörden unterstellt.

1. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG⁴⁾

§ 3a.⁵⁾ Die Schulen für allgemeine Bildung haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.

³⁾ Jetzt: Pädagogisches Institut Basel-Stadt.

⁴⁾ Titel in der Fassung des GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354).

⁵⁾ § 3a eingefügt durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354).

A. Staatliche und kommunale Kindergärten⁶⁾

§ 4.⁷⁾ Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten.

² In den Landgemeinden obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Gemeinden mit der Massgabe, dass zentrale Dienstleistungen für die Kinder und Lehrkräfte durch die zuständigen Departemente der Staatsverwaltung auch gegenüber den Gemeindekindergärten erbracht werden.

³ Die Landgemeinden können ihre Aufgabe gemäss Abs. 2 an geeignete Trägerschaften delegieren.

§ 5.⁸⁾ Die Kindergärten haben ihre Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Bevölkerung und der einzelnen Stadtteile anzupassen.

§ 6.⁹⁾ In den Kindergärten werden jene Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das vierte Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die Dauer des Kindergartenbesuches beträgt in der Regel zwei Jahre.

§ 7.¹⁰⁾ Die Kinderzahl soll in der Regel 20 nicht übersteigen.

§ 8.¹¹⁾ Die Kindergärten dienen der naturgemässen Erziehung und Beschäftigung von Kindern.

² Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen namentlich: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern, einfache Handarbeiten, Zeichnen, Übung der Sprachorgane und Sinne, Gesang und Spiel, Beschäftigung im Freien.

³ Der Erziehungsrat erlässt einen Rahmenplan für Bildung und Erziehung.

§ 9.¹²⁾ Der Erziehungsrat setzt nach Anhören der Inspektion die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der staatlichen Kindergärten fest.

⁶⁾ Titel A sowie §§ 4, 5, 7–9 und 11 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996).

⁷⁾ § 4: Siehe Fussnote 6.

⁸⁾ § 5: Siehe Fussnote 6.

⁹⁾ § 6 in der Fassung des GRB vom 10. 5. 1995 (wirksam seit 12. 8. 1996) und Abs. 1 geändert durch GRB vom 20. 10. 1004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354).

¹⁰⁾ § 7: Siehe Fussnote 6.

¹¹⁾ § 8: Siehe Fussnote 6.

¹²⁾ § 9: Siehe Fussnote 6. Verweise in Abs. 2 geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

§ 10.¹³⁾ Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten und sorgen für Fachaufsicht, Fachberatung und Einhaltung der Schulpflicht.

² Dabei sind folgende, abschliessend genannte Bestimmungen des Schulgesetzes massgebend: §§ 3–11, 19, 55, 56, 64, 67, 71, 75, 78, 93, 146.

B. Private Kindergärten

§ 11.¹⁴⁾ Zur Errichtung eines privaten Kindergartens auf dem Gebiet der Stadt Basel bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates.

² In den Landgemeinden ist die Bewilligung privater Kindergärten und die sinngemässe Anwendung von §§ 12–15 Sache der Gemeindebehörden.

§ 12. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Kindergärtnerinnen müssen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für ihren Beruf ausweisen können. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung festgesetzt.
- b) Die Kinder dürfen nur in einer ihrem Alter entsprechenden Weise erzogen und beschäftigt werden.
- c) Wenn die Kinderzahl einer Abteilung 20 dauernd übersteigt, so muss der Lehrkraft eine Hilfe beigegeben oder eine neue Abteilung gebildet werden.¹⁵⁾
- d) Die Lokalitäten müssen den vom Erziehungsrat aufzustellenden sanitarischen Vorschriften entsprechen.
- e) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben der Inspektion der staatlichen Kindergärten zuhanden des Erziehungsrates jährlich Bericht zu erstatten.

§ 13. Private Kindergärten können vom Staate Beiträge erhalten, sofern sie auf Erhebung eines Schulgeldes von Bedürftigen verzichten und ihre Kindergärtnerinnen mit wenigstens zwei Drittel der Minimalbesoldung der staatlichen Kindergärtnerinnen besolden.

² Sie haben dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht und Rechnung vorzulegen.

§ 14. Private Kindergärten, deren Leiter den vorstehenden Bestimmungen oder den Weisungen der Schulbehörden trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

§ 15. Der Regierungsrat kann private Kindergärten durch Übereinkunft mit deren Eigentümern übernehmen.

¹³⁾ § 10 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 1004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratsschlag Nr. 9354).

¹⁴⁾ § 11: Siehe Fussnote 6.

¹⁵⁾ § 12 lit. c in der Fassung des G vom 20. 10. 1977 (mit hier nicht mehr abgedruckter Übergangsbestimmung).

§ 16.¹⁶⁾*C. Die Primarschule*¹⁷⁾

§ 17.¹⁸⁾ Die Primarschule umfasst vier Schuljahre. Knaben und Mädchen werden in der Regel gemeinsam unterrichtet.

§ 18.¹⁹⁾ Die vier Klassen der Primarschule sind die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt aller Kinder; sie haben die besondere Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen, ihre Beobachtungs-, Denk- und Ausdrucksfähigkeit zu pflegen und sie dadurch auf die folgenden Stufen vorzubereiten.

§ 19.²⁰⁾ In die Primarschule werden in der Regel die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.

² Kinder, die vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt und den Kindergarten ein Jahr lang besucht haben, können auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden. Die Schulleitung der Primarschule entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.

³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen der Primarschule entspricht, kann der Eintritt auf Gesuch der Eltern hinausgeschoben werden. Die Schulleitung der Kindergärten entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.

⁴ Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten Basel-Stadt und der Primarschulen kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig. Entscheide der Behörden der Landgemeinden können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden. Letztinstanzliche Entscheide der Behörden der Landgemeinden sind endgültig.

¹⁶⁾ § 16 samt Titel aufgehoben durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354).

¹⁷⁾ Abschnittstitel C (ursprünglich Titel A, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. 9354) in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

¹⁸⁾ § 17: Abs. 1 in der Fassung des G vom 16. 10. 1958 (mit hier nicht abgedruckten Übergangsbestimmungen); teilweise gestrichen durch G vom 16. 10. 1980. Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

¹⁹⁾ § 18 Abs. 2 und 3 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

²⁰⁾ § 19 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354).

§ 20.²¹⁾ Die Schülerzahl der Klassen der Primarschulen soll in der Regel 25 nicht übersteigen.

² Wird in einer Klasse der Primarschule nicht abteilungsweise unterrichtet, so soll die Schülerzahl in der Regel 20 nicht übersteigen.

§ 21.²²⁾ Die wöchentliche Unterrichtszeit der Primarschüler und -schülerinnen beträgt 20–28 Stunden.

§ 22. Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind: Sprache, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit. Ferner werden fakultative Musikurse durchgeführt.²³⁾

D. Kleinklassen (KKL)²⁴⁾

§ 23.²⁴⁾ Für Schüler und Schülerinnen, die heilpädagogische Förderung benötigen, werden Kleinklassen vom Vorschulbereich bis zum Eintritt ins Berufsleben geführt.

§ 24.²⁵⁾ Die Lern- und Unterrichtsziele der übrigen Schulen gelten sinngemäss auch für die Kleinklassen.

§ 25.²⁶⁾ Die Schüler und Schülerinnen sollen, wenn immer möglich, frühzeitig auf den Übertritt in andere Schulen und ins Berufsleben vorbereitet werden.

§ 26–28a.²⁷⁾

²¹⁾ § 20: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); Abs. 3 aufgehoben durch den gleichen GRB; Abs. 2 in der Fassung des G vom 20. 10. 1977 (mit hier nicht mehr abgedruckter Übergangsbestimmung).

²²⁾ § 21 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

²³⁾ § 22: Vorausgehender Satz beigelegt durch GRB vom 16. 10. 1985 (wirksam seit 1. 12. 1985); Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

²⁴⁾ Abschnittstitel D (ursprünglich Titel B, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. 9354) sowie §§ 23–25 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994). §§ 26–28a aufgehoben durch den gleichen GRB.

²⁵⁾ § 24: Siehe Fussnote 24.

²⁶⁾ § 25: Siehe Fussnote 24.

²⁷⁾ § 26–28a: Siehe Fussnote 24.

E. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen²⁸⁾

§ 29. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Diplomschulen und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.

² In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl 20 in der Regel nicht übersteigen.^{28a)}

³ Im Werk-, Koch- und Hauswirtschaftsunterricht der Weiterbildungsschule soll die Abteilungsgrösse 16 in der Regel nicht überschritten werden.

§ 30. Die Zahl der obligatorischen Schulstunden darf in Orientierungsschule, Weiterbildungsschule, Diplomschulen und Gymnasien in der Regel höchstens 34, fakultative Fächer und Stützkurse eingerechnet in der Regel höchstens 36 betragen.

² Ausnahmen gelten für Praktika.

F. Die Orientierungsschule²⁹⁾

§ 31. Die Orientierungsschule nimmt die Absolventen und Absolventinnen der Primarschule auf.

² Sie dauert drei Jahre.

³ Ihr Ziel ist die Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen im Sinne einer allseitig ausgewogenen Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Neigungen.

§ 32. Der Lehrplan der Orientierungsschule ermöglicht den Schülern und Schülerinnen, ihre Neigungen und Fähigkeiten kennen zu lernen und zu entfalten. Mittel sind Wahlfächer und Niveaurokurse, bei Bedarf auch Stützkurse und Förderkurse.

² Die Schüler und Schülerinnen werden nach ihrer Leistungsfähigkeit den Niveaus zugeteilt.

§ 33. Klassenwiederholungen werden nicht verfügt. Sie können auf Wunsch der Eltern bewilligt werden, sofern sie eindeutig im Interesse der Schüler und Schülerinnen liegen.

²⁸⁾ Abschnitte E–J (ursprünglich Titel C–H, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. 9354) mit §§ 29–43 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (§§ 29–39, 41–43 wirksam seit 1. 8. 1994, § 40 wirksam seit 11. 8. 1991).

^{28a)} § 29 Abs. 2: Anstelle von § 29 Abs. 2 gilt für die Schuljahre 2005/06 bis 2009/2010 was folgt: In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl im allgemeinen Zug 16 und im erweiterten Zug 22 in der Regel nicht übersteigen. (Fussnote, eingefügt durch GRB vom 10. 11. 2004, wirksam seit 15. 8. 2005; Ratschlag Nr. 9374, ist Bestandteil des Erlasses.)

²⁹⁾ Abschn. F (§§ 31–33): Siehe Fussnote 28.

G. Die Weiterbildungsschule³⁰⁾

§ 34. Die Weiterbildungsschule nimmt die Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in das Gymnasium eingetreten sind.

² Sie dauert zwei Jahre.

³ Sie setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schüler und Schülerinnen auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.

§ 35. Die Weiterbildungsschule führt ein 10. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.

§ 36.³¹⁾ Der Lehrplan der Weiterbildungsschule enthält ein angemessenes Wahlfachangebot.

² Die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik können in Niveauekursen geführt werden.

³ Die Schüler und Schülerinnen werden den Niveaus nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt.

⁴ Im 10. Schuljahr kann die Differenzierung des Angebotes auch in Form unterschiedlicher Klassentypen stattfinden.

H. Das Gymnasium³²⁾

§ 37. Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Es dauert fünf Jahre.

§ 38. Das Gymnasium hat die Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen in wissenschaftlichem Geiste zur Selbständigkeit des Denkens und Urteilens zu erziehen, in die Methoden geistiger Arbeit einzuführen und auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

§ 39. Massgebend für den Lehrplan der Gymnasien sind die Anforderungen der eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV).

² Es werden die Maturitätstypen A, B, C, D, E angeboten.

³⁰⁾ Abschn. G (§§ 34–36): Siehe Fussnote 28.

³¹⁾ Anstelle von § 36 gilt für die Schuljahre 2004/05 bis 2009/2010 was folgt:

¹ Der Lehrplan der Weiterbildungsschule trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung und enthält ein angemessenes Wahlfachangebot.

² Es werden zwei Klassenzüge geführt, denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt werden. (Fussnote, eingefügt durch GRB vom 11. 6. 2003, wirksam seit 27. 7. 2003, ist Bestandteil des Erlasseses.)

³²⁾ Abschn. H (§§ 37–40): Siehe Fussnote 28.

§ 40. Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrates die örtliche Verteilung der Maturitätslehrgänge.

² Eine Konferenz der Leiter und Leiterinnen der Maturitätsschulen ist für die Koordination verantwortlich.

I. Die Handelsschule³³⁾

§ 41. Die Handelsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Sie dauert drei Jahre und führt zum Handelsdiplomabschluss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA).

³ Die Handelsschule führt nach den Vorschriften des BIGA eine Verkehrsabteilung.

J. Die Diplommittelschule³⁴⁾

§ 42. Die Diplommittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Sie dauert drei Jahre.

³ Sie hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung zu vertiefen und die Schüler und Schülerinnen auf Berufe, insbesondere im Sozial-, Medizinal- und Bildungswesen vorzubereiten, die gehobene Anforderungen an die Schulbildung stellen.

§ 43. Lehrgang und Diplomabschluss entsprechen den Richtlinien der Erziehungsdirektorenkonferenz.

§ 44–51d.³⁵⁾

2. SCHULEN FÜR BERUFSBILDUNG³⁶⁾

§ 52. Die Organisation des Lehrerseminars³⁷⁾, der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufs- und Frauenfachschule und der übrigen Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Gesetze und Grossratsbeschlüsse geregelt.

³³⁾ Abschn. I (§ 41): Siehe Fussnote 28.

³⁴⁾ Abschn. J (§§ 42, 43): Siehe Fussnote 28.

³⁵⁾ §§ 44–51d bzw. alte Abschnitte III–VII aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

³⁶⁾ Titel 1, 2 und 3 unnummeriert zu 2, 3 und 4 durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354).

³⁷⁾ Jetzt: Pädagogisches Institut Basel-Stadt.

3. DIE UNIVERSITÄT³⁸⁾

§ 53. Die Organisation der Universität und ihrer Sammlungen ist in einem besonderen Gesetz geregelt.

4. KURSE³⁹⁾

§ 54. Die in § 2 vorgesehenen Kurse werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall angeordnet und durchgeführt.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, besondere Kurse und Einrichtungen zu schaffen mit dem Zweck, befähigten Personen, die erst nach vollendeter Schulpflicht oder nach dem Eintritt ins Berufsleben in die Lage kommen, sich auf ein Studium vorzubereiten, die Ablegung der Maturitätsprüfung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schüler*Schulpflicht*

§ 55.⁴⁰⁾ Jedes im Kanton Basel-Stadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während 11 Jahren schulpflichtig. Vorbehalten bleiben § 56 Abs. 3 sowie die Bestimmungen betreffend die Fortbildungskurse.

§ 56.⁴¹⁾ Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen 1. Mai das vierte Altersjahr zurückgelegt haben.

² Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulärztlichen Dienstes durch die Schulleitung der Kindergärten hinausgeschoben werden. Gegen Entscheide der Schulleitung der Kindergärten Basel-Stadt und letztinstanzliche Entscheide der Behörden der Landgemeinden in dieser Angelegenheit kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig.

³⁸⁾ Titel: Siehe Fussnote 36.

³⁹⁾ Titel: Siehe Fussnote 36.

⁴⁰⁾ § 55 in der Fassung des GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratsschlag Nr. 9354).

⁴¹⁾ § 56: Abs. 1 in der Fassung des G betreffend Einführung eines obligatorischen 9. Schuljahres vom 16. 4. 1964 (aufgehoben durch GRB vom 15. 3. 1995) und geändert durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004); Abs. 2 und 3 in der Fassung des vorgenannten GRB vom 20. 10. 2004; Abs. 4 aufgehoben durch denselben GRB.

³ Die Schulpflicht endet mit dem Schluss des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Primarschule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht 11 Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluss des Schuljahres, in dem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 57.⁴²⁾

² Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse, als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.

Übertritt, Aufnahmeprüfungen

§ 58. Der Übertritt aus einer Schulanstalt in eine andere soll grundsätzlich zugelassen und, soweit es sich um eine Änderung im Entschluss über die Berufswahl handelt, erleichtert werden.⁴³⁾

² Einer Aufnahmeprüfung, für welche das Lehrziel der in Frage kommenden Klasse massgebend ist, haben sich alle Schüler und Schülerinnen zu unterziehen, welche von auswärts kommen oder Privatunterricht zu Hause genossen oder eine Privatschule besucht haben, ferner alle Schüler, die von einer Schulanstalt in eine andere übertreten wollen.

Dispens vom Schulbesuch

§ 59. Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

- a) Auf das Gutachten des Schularztes Kinder, die mit einem geistigen oder schweren körperlichen Gebrechen behaftet sind, das sie hindert, die Schule zu besuchen oder den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt.
- b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden.

⁴²⁾ § 57 Abs. 1 aufgehoben durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. 9354).

⁴³⁾ § 58 Abs. 1: Ein zweiter Satz aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

Ausschluss vom Schulbesuch

§ 60. Die öffentlichen Schulen sind nicht verpflichtet, folgende Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen:

- a) Schüler, die der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterricht durchaus nicht zu folgen vermögen.

Im Bedarfsfalle kann jedoch der Erziehungsrat besondere Klassen für fremdsprachige Kinder errichten, die den Übergang in die Normalklassen erleichtern sollen.

- b) Schüler, die aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinvorschriften entlassen worden sind.

² In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement endgültig.

§ 61. Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstige Vergehen den Unterricht oder die Mitschüler gefährden, können durch die Inspektion ihrer Schule aus der Schule ausgewiesen werden. Vor Erlass dieser Verfügung ist der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.⁴⁴⁾

² In dringenden Fällen ist der Schulvorsteher berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

Auswärtswohnende

§ 62.⁴⁵⁾ Schülerinnen und Schüler, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen. Sie können aber in die Orientierungsschule, in die Weiterbildungsschule, in die Maturitätsschulen, in die Diplomschulen, in die Schulen für Berufsbildung und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder wenn sonst zwingende Gründe dafür sprechen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie die Aufnahmeprüfung befriedigend bestehen und dass infolge ihrer Aufnahme keine Vermehrung der Klassen nötig wird. Falls ihr Betragen, ihr Fleiss oder ihre Leistungen nicht gut sind, können sie aus der Schule weggewiesen werden.

² Über die Aufnahme und die Wegweisung entscheidet nach Anhörung der zuständigen Schulvorsteherin oder des zuständigen Schulvorstehers das Erziehungsdepartement.

³ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.

⁴⁴⁾ § 61 Abs. 1 teilweise gestrichen durch G vom 16. 10. 1980.

⁴⁵⁾ § 62: Abs. 1 Satz 1 und 2 in der Fassung von § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 2 geändert durch denselben GRB.

Vorzeitige Schulentlassung

§ 63. Die Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin vor beendigter Schulpflicht wird nicht gestattet, ausser wenn anderweitige Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist.

Fürsorge für Anormale

§ 64.⁴⁶⁾ Der Staat richtet auf begründetes Begehren von Eltern, Pflegern oder auf Antrag des Schularztes an den Unterricht und an die Transportkosten geistig oder körperlich gebrechlicher, vom Besuch der öffentlichen Schulen befreiter Kinder, in privaten Heimen oder Schulen zehn Jahre lang angemessene Beiträge aus. Sofern aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung Beiträge an eine mehr als achtjährige Sonderschulung invalider Minderjähriger gewährt werden, können auch die Beiträge des Kantons Basel-Stadt während mehr als acht Jahren ausgerichtet werden.

² Auf begründetes Begehren von Eltern, Pflegern oder auf Antrag des Schularztes richtet der Staat an den Unterricht und an die Transportkosten geistig oder körperlich gebrechlicher Kinder, die vor dem Eintritt in die Schulpflicht besonderer Schulung bedürfen, angemessene Beiträge aus.

³ Ausnahmsweise können auch Beiträge an eine Einzelschulung bewilligt werden, sofern der Unterricht in einem Heim oder einer Schule nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

⁴ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schulpflicht auf einzelne oder alle Kinder, die mit einem bestimmten Gebrechen behaftet sind, auszuweiten.

⁵ Das Nähere bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Ordnung.

Schulbesuch

§ 65. Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmässig zu besuchen. Eltern und Pfleger sind dafür verantwortlich, dass die Kinder dieser Verpflichtung nachkommen.⁴⁷⁾

§ 66. Die Schüler und Schülerinnen sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet.

² Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden kann nur bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen erteilt werden, worüber eine besondere Ordnung erlassen wird (§ 74).

⁴⁶⁾ § 64 in der Fassung des G vom 16. 5. 1963.

⁴⁷⁾ § 65: Vgl. hiezu § 49 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. 6. 1978.

Schuljahr

§ 67.⁴⁸⁾ Das Schuljahr beginnt um Mitte August an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.

Unterrichtslektionen

§ 67a.⁴⁹⁾ Jeder einzelnen Schule steht eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. Die Unterrichtslektionen werden von der Schulleitung verwaltet.

² Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler. Für die Kleinklassen ist die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufen (ohne Gymnasium) zu Beginn des Schuljahres massgebend.

³ Eine Modifikation des Faktors für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen setzt eine Veränderung in dessen grundlegenden Bestimmungsgrössen voraus. Diese umfassen den gesamten pädagogischen Auftrag einer Schule, Art und Grösse der Lerngruppen sowie die spezifischen Bedürfnisse auf Grund der Population der Schülerinnen und Schüler.

⁴ Der Erziehungsrat regelt in einer Ordnung, wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Unterrichtspläne, Lehrziele

§ 68. Der Erziehungsrat stellt für jede öffentliche Schule Unterrichtsplan, Lehrziel und Schulordnung auf.

² Im Unterrichtsplan sind die obligatorischen und fakultativen Fächer und die Zahl der auf sie entfallenden Stunden zu bestimmen. Er unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 69. Der Erziehungsrat kann ausser den gesetzlich vorgesehenen Unterrichtsfächern mit Genehmigung des Regierungsrates innerhalb der gesetzlichen Stundenzahl weitere Fächer einführen oder im Gesetz vorgesehene Fächer aufheben. Ebenso kann er für neugeschaffene Klassen Lehrziele und Unterrichtspläne aufstellen.

² Je nach Bedürfnis können verschiedene Unterrichtsfächer zu einem Fach vereinigt werden, gegebenenfalls auch bestimmte Fächer für verschiedene Schulen gemeinsam erteilt werden.

⁴⁸⁾ § 67 in der Fassung des GRB vom 23. 4. 1987 (wirksam seit 7. 6. 1987).

⁴⁹⁾ § 67a eingefügt durch GRB vom 28. 2. 2002 (wirksam seit 18. 4. 2002).

Schlussprüfungen

§ 70. Jährlich finden an jeder Schule öffentliche Schulbesuchstage oder Prüfungen statt. Die einzelnen Schulen können einen öffentlichen Schlussakt abhalten.

Ferien

§ 71.⁵⁰⁾ Die jährlichen Ferien betragen für alle Schulen zwölf bis dreizehn Wochen.

Unterrichtsform

§ 72.⁵¹⁾ In der Primarschule ist der Unterricht soweit als möglich durch den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin zu erteilen.

² Das Klassenlehrerpensum kann auf zwei Lehrkräfte aufgeteilt werden.

Nachhilfestunden, Elitestunden

§ 73. Nach Bedürfnis können für schwache Schüler Nachhilfestunden, für gute Schüler Elitestunden angeordnet werden.

Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte, Zeugnisreurse⁵²⁾

§ 74.⁵³⁾ Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen.

² Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen.

³ Der Erziehungsrat wird auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über das zulässige Mass der körperlichen Züchtigung erlassen; er ist auch befugt, die körperliche Züchtigung gänzlich zu untersagen.

⁵⁰⁾ § 71 in der Fassung des G vom 27. 6. 1957.

⁵¹⁾ § 72 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁵²⁾ Titel (ergänzt durch § 53 Ziff. 11 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976) in der Fassung des GRB vom 23. 2. 2005 (wirksam seit 10. 4. 2005; Ratschlag Nr. 9375, Kommissionsbericht Nr. 9410).

⁵³⁾ § 74: Abs. 4 eingefügt durch GRB vom 23. 2. 2005 (wirksam seit 10. 4. 2005; Ratschlag Nr. 9375, Kommissionsbericht Nr. 9410); dadurch wurde der bisherige Abs. 4 (beigefügt durch § 53 Ziff. 11 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976) zu Abs. 5.

⁴ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates und bezüglich Kindergärten der Landgemeinden auf Antrag des Gemeinderates nach Anhörung der grossrätlichen Bildungs- und Kulturkommission Pilotprojekte in Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Die Pilotprojekte werden befristet und evaluiert. Das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und der Übertritt an die Anschlusschulen sind gewährleistet.

⁵ Soweit Rekurse in diesen Angelegenheiten, insbesondere auch über Zeugnissenoten, vom zuständigen Departementsvorsteher zu beurteilen sind, entscheidet dieser endgültig.

Kosten des Schulwesens

§ 75.⁵⁴⁾ Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der Schulen für Berufsbildung und der Universität.

² Die Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich verabfolgt.

³ Über die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien während der Dauer der Schulpflicht sowie in allen übrigen Klassen und an den Schulen für Berufsbildung erlässt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung.

⁴ Der Staat trägt die Kosten, welche der Musik-Akademie der Stadt Basel aus der Durchführung der Musikkurse an der Primarschule entstehen.

§ 76.⁵⁵⁾ Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (Erstellung, Unterhalt und Ausstattung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung sämtlicher Schulgebäude, Besoldungen der Mitglieder der Schulleitungen und Lehrkräfte, der Schulangestellten ohne Lehrfunktion, der Schulhauswarte und des Hilfspersonals, Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen allgemeinen Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterialien, Unterhalt der Lehrerinnen- und Lehrer- und Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken, sowie sonstige Bedürfnisse der Schule).

² Der Erziehungsrat kann den Schulanstalten gestatten, von den Schülerinnen und Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken zu erheben.

⁵⁴⁾ § 75: Abs. 1–3 in der Fassung vom 21. 12. 1961; Abs. 4 beigefügt durch GRB vom 16. 10. 1985 (wirksam seit 1. 12. 1985).

⁵⁵⁾ §§ 76, 88 samt Titel, 89 und 90 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

Religionsunterricht

§ 77. Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

² Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

³ Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

⁴ Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

Schulgebet

§ 77a.⁵⁶⁾ Die Lehrer sind ermächtigt, zu Beginn und am Schlusse des täglichen Unterrichts mit den Schülern ein Gebet abzuhalten oder sie einen Choral singen zu lassen. Doch muss hierbei der Anspruch der Eltern und der Schüler gewahrt werden, die Schule ohne Beeinträchtigung ihrer verfassungsmässigen Glaubens- und Gewissensfreiheit benützen zu können.

² Die Schulbehörden sorgen durch allgemeine Ordnungen und durch Weisungen im Einzelfalle dafür, dass Anstände vermieden werden und dass der Lehrer das Schulgebet wenn immer möglich abhalten kann.

III. Schulbehörden, Schulaufsicht

Aufsicht über das Schulwesen

§ 78. Die Ausführung der Schulgesetze und die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen liegen dem Erziehungsdepartement ob.

⁵⁶⁾ § 77a eingefügt durch G vom 15. 3. 1934.

Erziehungsrat

§ 79.⁵⁷⁾ Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.

² Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Universität, verschiedene Berufe und auch Frauen berücksichtigt werden.

³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrer und Rektoren im Ruhestand.

⁴ Nicht wählbar sind amtierende Rektoren, Mitglieder der Inspektionen der Schulen und Mitglieder der Kuratel der Universität.

⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.⁵⁸⁾

⁶ Der Erziehungsrat erlässt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Reglemente und stellt die Lehrziele auf. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente (mit Ausnahme der Schulordnungen) unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

⁷ Er nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Anstellungen vor.

⁸ Er bestimme innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf den Antrag der unteren Behörden die obligatorischen Lehrmittel. Er kann dabei ein Gutachten der Lehrmittelkommission der Schulsynode einverlangen.

⁹ Er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisationen oder Wiedervereinigung von Klassenabteilungen und bewilligt die Einführung des Abteilungsunterrichts innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite.

¹⁰ Der Erziehungsrat legt in einer Ordnung die Ausnahmen fest, entsprechend denen die im Gesetz festgehaltenen Klassengrössen überschritten werden dürfen. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

¹¹ Solange die Schülerzahl einer Klasse nicht weniger als zwei Drittel der im Gesetz festgehaltenen Klassengrösse zählt, darf die Klasse nicht aufgelöst werden.

¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.

⁵⁷⁾ § 79: Abs. 1–4 in der Fassung des G vom 20. 2. 1958; Abs. 5 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; Abs. 7 in der Fassung von § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 8 aufgehoben durch GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); dadurch wurden die bisherigen Abs. 9–14 zu Abs. 8–13; Abs. 10 und 11 (ursprünglich Abs. 11 und 12) eingefügt durch G vom 20. 10. 1977 (mit hier nicht mehr abgedruckter Übergangsbestimmung); dadurch hat sich die Absatznumerierung mehrfach verschoben.

⁵⁸⁾ § 79 Abs. 5: Gemäss den durch das Wahlgesetz vom 21. 4. 1994 (wirksam seit 30. 12. 1994) geänderten §§ 10 und 12 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnen die Legislaturperiode des Grossen Rates bzw. die Amtsperiode des Regierungsrates nunmehr am 1. Februar. Dementsprechend hat sich die Amtsdauer des Erziehungsrates verschoben auf 1. April bis 31. März.

Inspektionen

§ 80.⁵⁹⁾ Jeder Schule mit eigener Schulleitung ist eine Inspektion zugeordnet.

² Die Inspektionen und deren Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt.

³ Präsident und Mitglieder der Inspektionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 81. Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle Inspektionen oder einzelne Gruppen von Inspektionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder eines von diesem bezeichneten Vorsitzenden einzuberufen.

Zusammensetzung der Inspektionen

§ 82.⁶⁰⁾ Die Inspektionen bestehen aus je 14 Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin.

² Ausgenommen sind die Inspektionen der Gymnasien und der Diplomschulen. Sie bestehen aus je 6 Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin.

§ 83.⁶¹⁾ Als Mitglieder der Inspektionen sind wählbar:

- a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind;
- b) im Kanton niedergelassene Ausländer, deren Kinder die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben.

§ 84.⁶²⁾ Für die Zusammensetzung der Inspektionen gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Mehrheit der Inspektionsmitglieder müssen Väter oder Mütter von Kindern sein, welche die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben.
- b) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- c) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

⁵⁹⁾ § 80 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); dadurch wurden die bisherigen Abs. 3 und 4 zu Abs. 2 und 3.

⁶⁰⁾ § 82 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁶¹⁾ §§ 83–85 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980.

⁶²⁾ § 84: Siehe Fussnote 61.

§ 85.⁶³⁾ Der Schulvorsteher nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Inspektion teil.

² Die Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertreter in die Inspektion sowie je einen Ersatz.

³ Der Schulvorsteher und die Vertreter der Lehrerschaft haben in den Sitzungen der Inspektion beratende Stimme. Schulvorsteher, Fachinspektoren und Vertreter der Lehrerschaft befinden sich im Austritt, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen.

⁴ Ein Vertreter der Lehrerschaft kann nicht mehr als drei Amtsperioden als solcher in die Inspektion abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen ein früherer Vertreter wieder wählbar.

Aufgaben der Inspektionen

§ 86.⁶⁴⁾ Die Inspektionen sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten Schulen.

² Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu:

- Sie stellen dem Erziehungsrat in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.
- Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit, sie unterbreiten Anstellungsvorschläge für die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.
- Sie kontrollieren durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der Lehrer.
- Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung.
- Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Nebenbeschäftigung (gemäss Personalgesetz).
- Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülern und Lehrern.
- Sie können an Elternabenden teilnehmen.
- Sie können Schüler zu Gesprächen einladen.
- Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss den §§ 7, 61.
- Sie nehmen mit beratender Stimme an Lehrerkonferenzen teil.
- Sie können an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement Anträge über die Einführung neuer Lehrmittel, über Änderungen in der Stundentafel sowie über alle andern in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fallenden Gegenstände stellen.
- Die Mitglieder der Inspektionen sind befugt, mit beratender Stimme an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.

⁶³⁾ § 85: Siehe Fussnote 61.

⁶⁴⁾ § 86 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980 und geändert durch GRB vom 18. 10. 1984 (wirksam seit 11. 3. 1985) sowie § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 2 Alinea 1 erneut geändert durch GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001).

Rekursrecht

§ 87.⁶⁵⁾ Gegen jeden Entscheid einer Inspektion kann durch den Betroffenen nach den allgemeinen Bestimmungen an den Erziehungsrat und an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.

Schulleitung (Rektorat)⁶⁶⁾

§ 88.⁶⁶⁾ Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulen und der Kindergärten obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

² Diese setzt sich aus einem oder mehreren Rektorinnen oder Rektoren sowie allenfalls Konrektorinnen und Konrektoren zusammen.

³ Sofern die Zahl der Klassen einer Schule erheblich zunimmt, kann auf Antrag des Regierungsrates die Zahl der Rektorate durch Grossratsbeschluss vermehrt werden. In diesem Falle erfolgt die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Rektorate der gleichen Schulanstalt aufgrund eines Antrages der Inspektion durch Beschluss des Erziehungsrates.

⁴ Falls einzelne Schulen mit eigenem Rektorat in einer Anstalt vereinigt werden, kann die Leitung auch einem einzigen Rektorat übertragen werden.

⁵ Die Rektorinnen oder Rektoren, ausgenommen die der Kindergärten und der Primarschule, sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.

⁶ Zur Entlastung der Rektorinnen und Rektoren oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulanstalten Konrektorinnen und Konrektoren ernannt werden.

⁷ Bezüglich der Lehrerinnen und Lehrer sorgen sie dafür, dass die Vorschriften über die Nebenbeschäftigung gemäss Personalgesetz eingehalten werden.

Schulhausleitung⁶⁷⁾

§ 89.⁶⁷⁾ Zur Entlastung der Rektorate in den einzelnen Schulhäusern wird von der zuständigen Schulhauskonferenz aus dem Kreise der Lehrkräfte eine Schulhausvorsteherin oder ein Schulhausvorsteher, in der Orientierungsschule und der Weiterbildungsschule eine Schulhausleitung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

⁶⁵⁾ § 87 in der Fassung von § 53 Ziff. 11 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

⁶⁶⁾ § 88 samt Titel: Siehe Fussnote 55.

⁶⁷⁾ § 89: Siehe Fussnote 55. Titel in der Fassung des GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

*Fachinspektorate*⁶⁸⁾

§ 90.⁶⁸⁾ Für den Turn- und den Handarbeitsunterricht können Lehrkräfte als Fachinspektorinnen und Fachinspektoren angestellt werden. Falls die Mehrheit der zuständigen Fachkonferenzen einen dahingehenden Antrag stellt, können auch für andere Fächer Fachinspektorinnen und Fachinspektoren angestellt werden.

² Anstellungsbehörde für Fachinspektorinnen und Fachinspektoren ist nach Anhörung der die Stufe betreffenden Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der Erziehungsrat. Die Mitglieder der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

³ Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren erhalten eine vom Regierungsrat festzusetzende angemessene Entschädigung.

⁴ Sofern die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren aus den im Basler Schuldienst befindlichen Lehrerinnen und Lehrern bestellt werden, werden sie überdies für die Dauer ihrer Tätigkeit als Fachinspektorinnen und Fachinspektoren in ihrem Pensum entlastet ohne Kürzung ihrer Besoldung.

⁵ Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren wohnen den Sitzungen der Inspektionen derjenigen Schulanstalten, an denen sie wirken, mit beratender Stimme bei, sofern Gegenstände behandelt werden, die ihrem Aufgabenkreis angehören.

⁶ Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren haben in Verbindung mit den Schulleitungen vor allem auf die Erreichung des Lehrzieles und das Zusammenarbeiten der Lehrerinnen und Lehrer desselben Faches auf den verschiedenen Schulstufen einzuwirken. Sie sollen die Lehrerschaft der von ihnen vertretenen Fächer beraten.

Eltern, Angehörige der Schüler

§ 91.⁶⁹⁾ Die Schulleitungen sorgen für Kontakte zu den Eltern der Kinder, insbesondere durch folgende Mittel:

- Veranstaltungen von Elternabenden;
- Organisation von Schulbesuchstagen;
- Orientierung der Eltern über die Ziele der Schule und die Rechte der Eltern.

² Die Eltern haben folgende Rechte:

- Recht auf Gründung eines Elternbeirates, bezogen auf eine Schulklasse, ein Schulhaus oder eine Schule;
- Recht auf Veranlassung von Elternabenden.

³ Wird ein Elternbeirat für ein Schulhaus gewählt, so hat dieser das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin an die Schulhauskonferenz zu entsenden.

⁴ Den Schülern und Schülerinnen sowie deren Eltern steht das Recht zu, von der Lehrerschaft und den Schulleitungen im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

⁵ Die Schulordnung regelt die Ausführungsbestimmungen.

⁶⁸⁾ § 90 samt Titel: Siehe Fussnote 55.

⁶⁹⁾ § 91 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 11. 8. 1991).

IV. Schulleitungen und Lehrkräfte⁷⁰⁾

*Voraussetzungen der Anstellung,
Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren⁷¹⁾*

1. Allgemeines⁷¹⁾

§ 92.⁷¹⁾ Das Verfahren für die durch die Schulleitung und den Erziehungsrat vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen.

² Die Ausschreibung freiwerdender oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

2. Lehrkräfte⁷²⁾

§ 93.⁷²⁾ Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.

² Der Erziehungsrat kann, auf Antrag der zuständigen Inspektion und der Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.

³ Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen.

⁴ Das Erziehungsdepartement kann im jeweiligen Einverständnis des Erziehungsrates mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.

§ 94.⁷³⁾ Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist der Inspektion zur Genehmigung vorzulegen.

² Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheidet die Inspektion.

³ Sind die Anstellungsvoraussetzungen gemäss § 93 nicht erfüllt, so unterliegt der Anstellungsbeschluss der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

⁴ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen der Genehmigung durch die Inspektion.

⁷⁰⁾ Abschnittstitel IV. in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁷¹⁾ §§ 92, 93, 94 Abs. 1 und 2, 95, 97, 98 und 99 sowie 100 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁷²⁾ § 93 samt Titel: Siehe Fussnote 71.

⁷³⁾ § 94: Siehe Fussnote 71. Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); Abs. 4 beigefügt durch denselben GRB.

§ 95.⁷⁴⁾ Die Anstellung erfolgt in den ersten vier Jahren grundsätzlich mit auf ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen. Die Anstellungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Veränderungen im Schulbereich vor Ablauf der vier Jahre eine unbefristete Anstellung vornehmen.

² Im unbefristeten Arbeitsverhältnis beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf das Ende eines Schulsemesters erfolgen.

3. Aushilfen und Stellvertretungen⁷⁵⁾

§ 96.⁷⁵⁾ Kann ein freigewordenes oder neugeschaffenes Unterrichtspensum nicht sofort durch eine Lehrkraft besetzt werden, welche über eine für die betreffende Schulstufe erforderliche Lehrberechtigung verfügt, so stellt die Schulleitung befristet eine Aushilfe an.

§ 97.⁷⁶⁾ Müsste wegen Erkrankung der Lehrerin oder des Lehrers oder aus anderen Gründen der Unterricht voraussichtlich eingestellt werden, so stellt die Schulleitung befristet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter an.

² Die Vertretung darf nur aus zwingenden Gründen länger als zwei Jahre dauern.

4. Rektorinnen und Rektoren⁷⁷⁾

§ 98.⁷⁷⁾ Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist der Regierungsrat. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Erziehungsrates; dessen Vorschlag erfolgt aufgrund desjenigen der zuständigen Inspektion, welche vorgängig die Vorstandsmitglieder der Lehrkräftekonferenz anzuhören hat. Die Vorstandsmitglieder der Lehrkräftekonferenz unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

5. Konrektorinnen und Konrektoren⁷⁸⁾

§ 99.⁷⁸⁾ Anstellungsbehörde für Konrektorinnen und Konrektoren ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Inspektion – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Inspektion.

⁷⁴⁾ § 95: Siehe Fussnote 71.

⁷⁵⁾ § 96 in der Fassung des GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); Titel in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2001, SG 162.100).

⁷⁶⁾ § 97: Siehe Fussnote 71.

⁷⁷⁾ § 98 samt Titel: Siehe Fussnote 71.

⁷⁸⁾ § 99 samt Titel: Siehe Fussnote 71.

*Ordnungen*⁷⁹⁾

§ 100.⁷⁹⁾ Die Pflichten und Rechte, insbesondere auch die Ferienansprüche, der RektorInnen und Rektoren, KonrektorInnen und Konrektoren, FachinspektorInnen und Fachinspektoren, SchulhausvorsteherInnen und Schulhausvorsteher, LehrerInnen und Lehrer werden vom Erziehungsrat durch Ordnungen geregelt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

*Pflichtstunden*⁸⁰⁾

§ 101.⁸⁰⁾ Die wöchentlichen Pflichtstundenzahlen der Lehrkräfte betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):

1. Kindergärten	32 Std.
2. Primarschulen	28 Std.
2.1. Textilarbeit und Werken	26 Std.
3. Kleinklassen gemäss Ziff. 2, 2.1. und 4.	
4. Orientierungs- und Weiterbildungsschule	25 Std.
4.1. Weiterbildungsschule 10. Schuljahr	25 Std.
5. Gymnasien und Diplommittelschulen	21 Std.
5.1. Musik	21 Std.
5.2. Bildnerisches Gestalten	23 Std.
5.3. Bürokommunikation	25 Std.
5.4. Textilarbeit und Werken	25 Std.
5.5. Hauswirtschaft	25 Std.
5.6. Sport	25 Std.
6.	
7. Allgemeine Gewerbeschule und Berufs- und Frauenfachschiule	25 Std.

⁷⁹⁾ § 100 samt Titel: Siehe Fussnote 71.

⁸⁰⁾ § 101: Titel beigefügt durch § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); durch denselben GRB Umnummerierungen des bisherigen § 98a in § 101 (der bisherige § 101 ist infolge Bedeutungslosigkeit aus dem Schulgesetz ausgeschieden worden). § 101 (ursprünglich § 98a, eingefügt durch G vom 19. 6. 1969) in der Fassung des GRB vom 24. 6. 1999 (wirksam seit 1. 8. 1999); Abschn. II dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Die Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte an den Kindergärten Basel-Stadt (§ 98a Ziff. 1) wird für die Zeit ab 1. August 1999 befristet auf drei Jahre um eine Stunde und ein Drittel erhöht, entsprechend dem Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Pflichtstundenzahlen für Lehrkräfte an Basler Schulen vom 10. Dezember 1997. Abs. 1 Ziff. 6 aufgehoben durch § 51 Abs. 3 des HPSA-BB vom 25. 2. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG 428.700).

² Die Pflichtstundenzahl von Lehrkräften, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtstundenansätzen zusammengesetzt sind, werden so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden.

³ Eine Pflichtstunde dauert auf allen Schulstufen 45 Minuten.

⁴ Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtstundenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, ab Schuljahr 2000/2001 um eine Stunde bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.

Besoldungs- und Dienstverhältnisse

§ 102.⁸¹⁾

Disziplinarwesen

§ 103.⁸²⁾

Nebenbeschäftigung

§ 104.⁸³⁾

Rücktritt, Pensionierung

§ 105.⁸⁴⁾

§ 106.⁸⁵⁾

Nachgenuss

§ 107.⁸⁶⁾

Fürsorge bei Unfall und Krankheit

§ 108.⁸⁷⁾

Haftpflicht

§ 109.⁸⁸⁾

⁸¹⁾ § 102 ist heute ohne Bedeutung.

⁸²⁾ §§ 103–109 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁸³⁾ § 104: Siehe Fussnote 82.

⁸⁴⁾ § 105: Siehe Fussnote 82.

⁸⁵⁾ § 106: Siehe Fussnote 82.

⁸⁶⁾ § 107: Siehe Fussnote 82.

⁸⁷⁾ § 108: Siehe Fussnote 82.

⁸⁸⁾ § 109: Siehe Fussnote 82.

*Zentrale Kasse für Stellvertretungen*⁸⁹⁾

§ 110.⁸⁹⁾ Für sämtliche Schulanstalten besteht eine zentrale Kasse für Stellvertretungen. Diese übernimmt die Kosten der Stellvertretung.

² Der Staat stellt der zentralen Kasse für Stellvertretungen die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Mittel zur Verfügung.

³ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung, in der das Nähere über die zentrale Kasse für Stellvertretungen festgesetzt ist.

⁴ Lehrerinnen und Lehrer privater, vom Staate subventionierter Schulen oder Kurse können aufgrund vertraglicher Abmachungen mit den leitenden Organen dieser Institutionen als Mitglieder der zentralen Kasse für Stellvertretungen aufgenommen werden. Solche Verträge sind vom Erziehungsdepartement abzuschliessen, unterliegen jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

*Reiseentschädigung, Studienbeiträge*⁹⁰⁾

§ 111.⁹⁰⁾ Schulleitungsmitglieder, Lehrerinnen und Lehrer, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der ihnen erwachsenden Auslagen entsprechend der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.

² Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Subventionen und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.

*Urlaub*⁹¹⁾

§ 112.⁹¹⁾ Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Rektorin oder den Rektor bewilligt und der Inspektion zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende, d. h. mehrere Schulstufen oder Rektorate betreffende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.

² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

⁸⁹⁾ §§ 110 und 111 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁹⁰⁾ § 111 samt Titel: Siehe Fussnote 89.

⁹¹⁾ § 112 in der Fassung des GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

V. Lehrkräftekonferenzen⁹²⁾*Art der Konferenzen*

§ 113.⁹³⁾ An Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:

1. gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten;
2. Konferenzen der einzelnen Schulanstalten;
3. Fachkonferenzen;
4. Schulhauskonferenzen.

² Mitglieder der Konferenz sind alle an der betreffenden Schule mit festem Pensum angestellten Lehrkräfte sowie die Rektorinnen und Rektoren.

³ Der Besuch der Konferenz ist für ihre Mitglieder obligatorisch.

Aufgabe der Konferenzen

§ 114. Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulanstalten, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden.

² Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im besonderen auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrer berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.

Geschäftsgang, Leitung der Konferenzen

§ 115.⁹⁴⁾ Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Vorstand (Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat), in grösseren Schulanstalten können ausserdem zwei Beisitzpersonen gewählt werden.

² Die Leitung gemeinsamer Konferenzen verschiedener Schulanstalten erfolgt abwechslungsweise durch das Konferenzpräsidium einer der beteiligten Schulanstalten.

³ Die Mehrheit des Konferenzvorstandes muss aus unbefristet angestellten Lehrkräften bestehen.

⁴ Präsidium und Vizepräsidium des Konferenzvorstandes sind aus dem Kreise der unbefristet angestellten Lehrkräfte zu bestellen.

⁹²⁾ Abschnittstitel V. in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁹³⁾ § 113: Abs. 1 geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 2 in der Fassung desselben GRB.

⁹⁴⁾ § 115 Abs. 1 und 2, § 117 Abs. 1 und § 122 in der Fassung des GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993); § 115 Abs. 3 und 4 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

§ 116. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor und führt die von der Konferenz ihm übertragenen Aufgaben aus.

§ 117.⁹⁵⁾ Die Konferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in die Inspektion ihrer Schulen.

² Wählbar sind unbefristet angestellte Lehrkräfte.

Versammlungen der Konferenzen

§ 118.⁹⁶⁾ Die Konferenzen der einzelnen Schulanstalten versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen:

1. auf Anordnung der Schulleitung, der Inspektionen oder des Erziehungsrates;
2. auf Anordnung des Vorstandes;
3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

² Die Konferenzen sollen ausserhalb der Schulzeit stattfinden.

³ In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Konferenzen auch während der Schulzeit abgehalten werden.

⁴ Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten.

Schulhauskonferenzen

§ 119. Die im gleichen Schulhaus unterrichtende Lehrerschaft der einzelnen Schulanstalten hat das Recht, neben den allgemeinen Konferenzen ihrer Schule besondere Konferenzen einzuberufen zur Behandlung pädagogischer und schultechnischer Fragen. Diese Konferenzen werden vom Schulhausvorsteher geleitet.

Fachkonferenzen

§ 120. Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Für die Leitung gelten die Vorschriften des § 115 Abs. 2. Falls für ein Fach besondere Inspektoren eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.⁹⁷⁾

² Anträge der Fachkonferenzen bedürfen der Genehmigung der Gesamtkonferenzen.

⁹⁵⁾ § 117 Abs. 1: Siehe Fussnote 94; Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁹⁶⁾ § 118: Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

⁹⁷⁾ § 120 Abs. 1 geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

§ 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der zuständigen Inspektionen und Konferenzen eine Geschäftsordnung⁹⁸⁾ für die Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen und Schulhauskonferenzen.

VI. Schulsynode

§ 122.⁹⁹⁾ Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der Lehrkräftekonferenzen.

² Universitätslehrkräfte können der Schulsynode beitreten.

³ Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

⁴ Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulanstalten obligatorisch erklärt werden.

§ 123. Die Schulsynode behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst oder ihr Vorstand beschlossen hat.

Synodalvorstand

§ 124.¹⁰⁰⁾ Die Geschäfte der Schulsynode werden von einem Vorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leitender Ausschuss, bestehend aus Personen mit folgenden Funktionen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll. Der Leitende Ausschuss wird von der Schulsynode in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind definitiv oder provisorisch angestellte Lehrkräfte.
2. Vertretungen und Ersatzvertretungen der einzelnen Schulanstalten, die von den entsprechenden Konferenzen gewählt werden. Bei Konferenzen mit zwei Vertretungen und zwei Ersatzleuten muss je eine Vertretungsperson und eine Ersatzvertretungsperson eine unbefristet angestellte Lehrkraft sein. Besteht die Vertretung aus einer einzigen Person, so müssen sie und ihre Ersatzperson aus den unbefristet angestellten Lehrkräften bestehen.
Es wählen die Konferenzen
der Orientierungsschule,
der Weiterbildungsschule,
der Schulen von Riehen und Bettingen,

⁹⁸⁾ § 121: Die hier nicht abgedruckte Allgemeine Geschäftsordnung für die Lehrkräftekonferenzen der Schulen des Kantons Basel-Stadt vom 28. 4. 2003 kann bei den Sekretariaten der Rekorate eingesehen werden.

⁹⁹⁾ § 122: Siehe Fussnote 94.

¹⁰⁰⁾ § 124: Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2, 3 sowie 4 in der Fassung des GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993); Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

der Kindergärten und
 der Allgemeinen Gewerbeschule
 je zwei Vorstandsmitglieder;
 die Konferenz der übrigen Schulen, des Pädagogischen Instituts
 (Seminar) sowie die der Schulsynode angehörenden Universitäts-
 lehrkräfte je ein Vorstandsmitglied.

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

³ Die Wahlgeschäfte werden jeweils vom abtretenden Präsidenten oder der abtretenden Präsidentin geleitet.

⁴ Die Führung der Geschäfte der Schulsynode geschieht ehrenamtlich.

§ 125. Dem Synodalvorstand werden alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Fragen einzelner Schulen behandelt er, sofern es die zuständige Konferenz wünscht.

² Der Synodalvorstand bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden oder von der Synode überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen die nach seinem Dafürhalten nicht von der Synode zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.

³ Er bestimmt von Fall zu Fall zwei Delegierte, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnen.

⁴ Bei der Wahl der Delegierten in den Erziehungsrat sollen die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulanstalten möglichst gewahrt werden.

Lehrmittelkommission

§ 126. Zur Prüfung neu einzuführender sowie zur Revision und Ersetzung bestehender Lehrmittel bestellt der Synodalvorstand eine ständige Lehrmittelkommission, die das Recht hat, weitere Sachverständige beizuziehen.

Synodalversammlungen

§ 127. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal. Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst;
2. wenn es der Vorstand der Schulsynode zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschliesst;
3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

² Im letzteren Fall hat die Versammlung spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

³ An den ordentlichen Sitzungstagen der Schulsynode wird kein Schulunterricht erteilt.

⁴ Zur Abhaltung ausserordentlicher Versammlungen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.

§ 128.¹⁰¹⁾ Das Erziehungsdepartement sorgt für ein passendes Versammlungslokal und bestreitet die ordentlichen Verwaltungskosten der Synode.

Geschäftsordnung

§ 129. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrates, der vorher den Synodalvorstand anzuhören hat, eine Geschäftsordnung für die Synode, den Synodalvorstand und die zuständige Lehrmittelkommission.

VII. Privatschulen

Bedingungen der Bewilligung

§ 130. Zur Errichtung von Schulen oder Erziehungsanstalten für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.

§ 131. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Leiter, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen.
- 2.¹⁰²⁾
3. Die Schullokale unterliegen in sanitärischer Hinsicht der Prüfung und den Vorschriften der Behörden.
4. Handelt es sich um Anstalten, welche schulpflichtige normale Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe.
Lehrer und Lehrerinnen an Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl. haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Anstalten nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen.
5. Anstalten, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Verwahrloste u. dgl. werden von dieser Verpflichtung ausgenommen.
6. Privatschulen sind in Ankündigungen als solche so zu bezeichnen, dass über ihren nichtstaatlichen Charakter kein Zweifel besteht.

¹⁰¹⁾ § 128 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

¹⁰²⁾ § 131 Ziff. 2 hinfällig infolge Aufhebung von Art. 51 der Bundesverfassung (Jesuitenartikel).

Aufsicht

§ 132.¹⁰³⁾ Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise Bericht zu erstatten.

² Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Mitglieder der Schulleitungen beauftragt.

³ Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Mitglieder der Schulleitungen sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.

Privatschulen für Schulpflichtige

§ 133. Die Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Massgabe der Bestimmungen des § 131 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartement von der Anstellung neuer Lehrer und Lehrerinnen und von Änderungen des Unterrichtsplans oder der Lehrmittel Kenntnis zu geben.

² Der Erziehungsrat kann für solche Schulen Prüfungen anordnen.

³ Die für die öffentlichen Schulen aufgestellten Bestimmungen über Schuleintritt und Austritt, Ferien, Dispensationen, Schulversäumnisse, Ausweisung aus der Schule, Zeugnisse, Strafen gelten sinngemäss auch für die Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

⁴ Die Leiter von privaten Schulen und Erziehungsanstalten haben den Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartement regelmässig zu melden.

§ 134. Privatschulen oder Erziehungsanstalten, deren Leiter sich weigern, den in § 132 und § 133 aufgestellten Vorschriften oder den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

§ 135. Eltern oder Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen wollen, haben jedes Jahr beim Erziehungsdepartement um die Erlaubnis hiezu einzukommen.

² Das Erziehungsdepartement wird die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet. Es kann ausserdem solche Kinder von Zeit zu Zeit prüfen lassen und die erteilte Erlaubnis zurückziehen, falls sich ergibt, dass der erteilte Unterricht ungenügend ist.

³ Für die Prüfung ist eine dem Prüfenden zufallende Entschädigung zu entrichten.

¹⁰³⁾ § 132: Abs. 2 und 3 teilweise gestrichen durch G vom 16. 10. 1980 und geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

VIII. Verwaltung*Verwaltung*

§ 136.¹⁰⁴⁾ Zur Besorgung von Schulmaterial und Lehrmitteln besteht eine dem Erziehungsdepartement direkt unterstellte zentrale Schulmaterialverwaltung.

*Schulhauswartinnen und Schulhauswarte*¹⁰⁵⁾

§ 137.⁹⁵⁾ Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der zuständigen Inspektionen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt.

² Die Dienstpflichten der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.

Lokalbenützung

§ 138. Bewilligungen zur Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulplätzen durch Private, Vereine und Gesellschaften erteilt das Erziehungsdepartement aufgrund besonderer Vorschriften.

IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge*Körperübung, Schulausflüge*

§ 139. Der Übung und Erziehung des Körpers sind im Rahmen des Unterrichtsplanes wöchentlich mindestens drei Stunden zu widmen.

² Mit jeder Klasse sind jährlich öfters ganz- oder halbtägige Ausflüge auszuführen. Sie sollen in erster Linie der Gesundheitspflege dienen, sind aber soweit möglich auch dem Unterricht dienstbar zu machen.

³ Diese Schulausflüge und Wanderungen sollen von den Schulbehörden wirksam unterstützt und gefördert werden. Zu diesem Zwecke wird ein angemessener jährlicher Kredit festgesetzt.

¹⁰⁴⁾ § 136 bestand ursprünglich aus 5 Absätzen. Durch G vom 16. 10. 1980 wurden Abs. 2–5 gestrichen.

¹⁰⁵⁾ §§ 137 und 148 jeweils samt Titel in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

*Schularztamt*¹⁰⁶⁾

§ 140.¹⁰⁷⁾ Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und der Kindergärten wird ein Schularztamt eingerichtet. Die Leitung des Schularztes liegt dem Hauptschularzt ob; zu seiner Vertretung und Unterstützung können ihm Ärzte als Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit des Hauptschularztes und der Schulärzte soll in enger Verbindung mit der Lehrerschaft ausgeübt werden.

² Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.

³ Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden vom zuständigen Departement angestellt. Eine Ordnung regelt die Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologischen Dienstes.

⁴ Das Schularztamt umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler der ersten Primarklassen;
- b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;
- c) die Untersuchung derjenigen Kinder, welche den Hilfsklassen und andern Sonderklassen und Spezialkursen zugewiesen werden sollen;
- d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten;
- e) die Begutachtung von besondern Fällen (z. B. Aufnahme in Heilanstalten, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);
- f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.

⁵ Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und der Schulärzte werden durch Ordnungen des Regierungsrates geregelt.

⁶ Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben.

§ 141. Die Lehrer und Lehrerinnen aller Schulen sind verpflichtet, der Bekämpfung der gesundheitlichen Schädigungen, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, alle Aufmerksamkeit zu schenken, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder zu achten und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern oder dem Hauptschularzt und seinen Mitarbeitern Mitteilung zu machen.

¹⁰⁶⁾ § 140, Titel: Jetzt Gesundheitsdienste, schulärztlicher Dienst.

¹⁰⁷⁾ § 140: Abs. 2, 3, 5 und 6 in der Fassung von § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 4 lit. a geändert durch dasselbe G; Abs. 7 aufgehoben durch § 37 Ziff. 11 des Lohngesetzes vom 12. 11. 1970.

Ansteckende Krankheiten

§ 142. Wenn bei Lehrern, Lehrerinnen oder Schülern die Gefahr von Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.

§ 143. Der Erziehungsrat wird auf den Antrag des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege in den Schulen besondere Bestimmungen erlassen.

Schulzahnklinik

§ 144. Der Staat betreibt eine Schulzahnklinik. Ihre Organisation und ihr Betrieb werden in einem besonderen Gesetze geregelt.

§ 145.¹⁰⁸⁾

Anzeigepflicht

§ 146.¹⁰⁹⁾ Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Vormundschaftsbehörden zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes oder der Jugendfürsorge erheischen.

Wohlfahrtseinrichtungen

§ 147.¹¹⁰⁾

§ 147a.¹¹¹⁾ Die Lehrkräfte der öffentlichen Schulanstalten sowie die Lehrer und die Erzieher der kantonalen Heime werden zu Lasten des Staates gegen Haftpflicht versichert.

¹⁰⁸⁾ § 145 aufgehoben durch § 18 Ziff. 7 des EG zum eidg. Arbeitsgesetz vom 29. 6. 1967.

¹⁰⁹⁾ § 146 geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

¹¹⁰⁾ § 147 aufgehoben durch § 25 des Jugendhilfegesetzes vom 17. 10. 1984 (wirksam seit 1. 1. 1985).

¹¹¹⁾ § 147a eingefügt durch G vom 28. 3. 1957; neue Fassung gemäss G vom 21. 12. 1972.

§ 147b.¹¹²⁾ Die Schüler und Schülerinnen der öffentlichen Schulen und der kantonalen Erziehungsanstalten werden obligatorisch gegen Unfälle, die sich im Rahmen des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg ereignen, in Ergänzung zur Unfallgrunddeckung gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung des Kantons Basel-Stadt vom 15. November 1989 versichert. Der Kanton übernimmt die Versicherung der Kinder von Eltern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt zu seinen Lasten.

² Schüler von Eltern mit auswärtigem Wohnsitz haben sich über eine entsprechende Unfallgrunddeckung auszuweisen und die Versicherungsprämie für die Ergänzungsversicherung zu eigenen Lasten zu übernehmen.

*Wohlfahrt der bedürftigen Jugend*¹¹³⁾

§ 148.¹¹³⁾ Das Erziehungsdepartement ist die ausführende Zentralstelle für alle Massnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen Jugend getroffen werden, soweit diese Massnahmen nicht der Vormundschaftsbehörde obliegen. Es verkehrt zu diesem Zwecke mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche an der Jugendfürsorge arbeiten, und kann in Verbindung mit diesen auch Aufgaben für die nicht mehr schulpflichtige Jugend übernehmen.

² Der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes liegt in Verbindung mit den Mitgliedern der Schulleitung und den Lehrkräften die Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen ob, die das Erziehungsdepartement trifft, um die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen Jugend zu fördern.

³ Zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten kann der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartementes das erforderliche Hilfspersonal beigegeben werden.

¹¹²⁾ § 147b (eingefügt durch G vom 28. 3. 1957) in der Fassung von § 61 des G über die Krankenversicherung vom 15. 11. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1991).

¹¹³⁾ § 148 samt Titel: Siehe Fussnote 105.

X. Ausbildungsbeiträge und Schulstipendienfonds

§ 149.¹¹⁴⁾ Die Gewährung von Schüler-, Lehrlings- und Ausbildungsbeiträgen wird durch das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 geregelt.

² Für die Verwaltung der bestehenden und eventuell künftigen Stipendienfonds der staatlichen Schulen und die Verwendung ihres Ertrages ist die im Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge genannte Kommission für Ausbildungsbeiträge zuständig. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Reglemente.

³ Über die Verwaltung und Verwendung der bestehenden Schulfonds von Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wird der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates das Nähere festlegen.

§ 150.¹¹⁵⁾

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 151. Die Bestimmungen der Abschnitte II–VI gelten sinngemäss für die Allgemeine Gewerbeschule und für die Berufs- und Frauenfachschule sowie für die an diesen Schulanstalten tätigen Lehrer und Lehrerinnen.

² Abweichungen von den in den oben erwähnten Abschnitten aufgestellten Vorschriften dieses Gesetzes für die in Abs. 1 genannten Schulen können nur durch besondere gesetzliche Erlasse getroffen werden.

§ 152. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, auf welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten¹¹⁶⁾, und ist mit seiner Ausführung beauftragt. Er kann auch vorschreiben, dass die durch § 19 bestimmte Erhöhung des Eintrittsalters in einer Übergangszeit von vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt wird.

§ 153. Mit der Durchführung dieses Gesetzes treten das Schulgesetz vom 21. Juni 1880 nebst den daran vorgenommenen Änderungen, § 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919 und das Gesetz betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 sowie alle weiteren mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ausser Kraft.

§ 154. Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens bis Ende April 1936 aufgrund der gemachten Erfahrungen dem Grosse Rate über die Frage der Organisation der Realschule und der zur Maturität führenden Schulen Bericht und Antrag vorzulegen.

¹¹⁴⁾ § 149 in der Fassung von § 23 des G betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. 10. 1967; § 150 durch dasselbe G aufgehoben.

¹¹⁵⁾ § 150 aufgehoben; siehe Fussnote 114.

¹¹⁶⁾ Wirksam seit 1. 10. 1929 bzw. 15. 4. 1930.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.